



M-06	Spezifische Förderbedingungen zum kantonalen Förderprogramm: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefördert werden ausschliesslich Sole/Wasser oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen, die in bestehenden Gebäuden eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen. Die ersetzte Heizungsanlage muss zurückgebaut werden. ▪ Die Wärmepumpen-Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. ▪ Förderberechtigt sind nur Wärmepumpen mit einem Elektromotor-Antrieb. ▪ Luft/Wasser Wärmepumpen sowie der Ersatz einer Holzheizung oder einer bestehenden Wärmepumpe werden mit diesem Förderprogramm nicht gefördert. ▪ Elektroheizungen, die ersetzt und demontiert werden, müssen vor dem 1. Januar 2015 installiert worden sein. ▪ Nicht gefördert werden Anlagen, die im Rahmen eines Neubaus/Ersatzneubaus installiert werden. ▪ Bohrfirmen von Erdwärmesonden müssen ein gültiges Gütesiegel für Erdwärmesonden besitzen. ▪ Anlagen mit Wärmenetz werden nur bis zu einer Nennleistung von maximal 300 kW_{th} gefördert. ▪ Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von bis zu 15 kW_{th} müssen zwingend das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) durchlaufen. Die Umsetzung des WPSM muss durch das WPSM-Anlagen-zertifikat nachgewiesen werden. Anlagen ohne ein WPSM-Anlagezertifikat werden nicht gefördert. ▪ Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 15 kW_{th} müssen ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel besitzen. Zudem muss das Installations- / Planungsunternehmen dem Eigentümer eine Leistungsgarantie von Energie Schweiz ausstellen. ▪ Die massgebende thermische Nennleistung ist auf maximal 50 W_{th} pro m² Energiebezugsfläche (EBF) limitiert. ▪ Keine Beiträge werden geleistet für Projekte, die eindeutig wirtschaftlich sind. Für Förderbeiträge über 50'000 Franken muss dem Gesuch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beigelegt werden. ▪ Die Erstinstallation eines neuen, wasserführenden Wärmeverteilsystems muss anhand einer Offerte oder Auftragsbestätigung und im Folgenden mit einer Rechnung belegt werden können. ▪ Ab 100 kW_{th} muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung nachgewiesen werden. ▪ Ergänzend zu diesen spezifischen Förderbedingungen sind vorwiegend die allgemeinen Bedingungen der kantonalen Förderprogramme zu beachten.
Bezug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Thermische Nennleistung in Kilowatt (kW_{th}) im Betriebspunkt: Sole / Wasser B0 / W35 oder Wasser / Wasser W10 / W35 nach EN14511
Beitragsatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis 500 kW_{th}: 6'000 Franken + 450 Franken/kW_{th} ▪ Ab 500 kW_{th}: 42'000 Franken + 100 Franken/kW_{th} ▪ Bonus für Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen: 1'600 Franken + 40 Franken/kW_{th} ▪ Ab 100'000 Franken (inkl. allfälliger Bonus), individuelle Förderung



M-06	<p>Spezifische Förderbedingungen zum kantonalen Förderprogramm: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe</p>
Unterlagen Gesuchseingabe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchsformular in Papierform mit Originalunterschrift der Eigentümerschaft vor Baubeginn ▪ Rechtsgültige Vollmacht, wenn das Gesuchsformular vom Bevollmächtigten unterschrieben wurde ▪ Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM) in Papierform mit Originalunterschriften, dass eine Wärmepumpen-Anlage mit WPSM und Anlagezertifikat eingebaut wird, soweit dies für die installierte thermische Nennleistung anwendbar ist. www.wp-systemmodul.ch ▪ Kopie der vollständigen Offerte oder Auftragsbestätigung mit detaillierten Angaben zur offerierten Wärmepumpe (Hersteller, Typ, Nennleistung, usw.) sowie falls zutreffend, Angaben zur Erstinstallation des <u>neuen wasserführenden Wärmeverteilsystems</u> Für Wärmepumpen bis 15 kW_{th} wird <u>zusätzlich</u> der zwingende Hinweis zum Wärmepumpen-System Modul (WPSM) und dem WPSM-Anlagezertifikat in der Offerte benötigt. Wenn der Gesuchsteller die Anlage selber installiert, reichen die Kopien der vollständigen Materialofferten zur Wärmepumpe und des neuen Wärmeverteilsystems aus. ▪ Kopie des technischen Datenblattes des Herstellers mit Angabe der Nennwärmeleistung im Betriebspunkt B0 / W35 oder W10 / W35 nach EN 14511 ▪ Bei Anlagen ab 100 kW_{th}, muss eine fachgerechte Strom- u. Wärmemessung in der Offerte ersichtlich sein ▪ Für Förderbeiträge über 50'000 Franken: Wirtschaftlichkeitsrechnung ▪ Bei Anlagen <u>über</u> 15 kW_{th}: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kopie der unterschriebenen Leistungsgarantie von Energie Schweiz www.leistungsgarantie.ch ○ Bestätigung eines gültigen internationalen oder nationalen Wärmepumpen-Gütesiegels anhand eines Ausdrucks aus der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz. www.fws.ch
Abrechnungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussformular (siehe Gesuchsportal, portal.dasgebaeudeprogramm.ch) in Papierform mit Originalunterschrift von der Eigentümerschaft ▪ Rechtsgültige Vollmacht, wenn das Abschlussformular vom Bevollmächtigten unterschrieben wurde ▪ Kopie der Schlussrechnung(en) mit detaillierten Angaben zur verbauten Wärmepumpe (Hersteller/Fabrikat, Typ, Nennleistung, usw.) sowie falls zutreffend, Angaben zur Erstinstallation des <u>wasserführenden Wärmeverteilsystems</u> oder die Kopie der Pauschalrechnung(en), mit Bezug zur Offerte/Auftragsbestätigung von der Gesuchseingabe ▪ Bei Anlagen <u>bis</u> 15 kW_{th}: Kopie Anlagezertifikat Wärmepumpen-System Modul (WPSM)